

p.B.14.21.Liecht.3.1. - ZO/j

ad o.411.12.Liecht.

o.411.21.Liecht.

Den 23. Mai 1962.

Notiz an die Abteilung für Internationale Organisationen

Sie unterbreiteten uns das an Ihre Abteilung gerichtete und von Generaldirektor Tuason unterzeichnete Schreiben der Generaldirektion der PTT-Betriebe vom 4. Mai 1962 betreffend den Beitritt des Fürstentums Liechtenstein zum Internationalen Fernmeldeverein. Die PTT-Generaldirektion bezieht sich darin auf den am 13. April 1962 wirksam gewordenen Beitritt Liechtensteins zum Weltpostverein und vertritt die Auffassung, dass gleich wie hinsichtlich der UPU auch hinsichtlich der UIT die Bedingungen für den Beitritt des Fürstentums erfüllt seien; anschliessend ersucht sie um Ihr Einverständnis damit, dass sie - die Generaldirektion - die Fürstliche Regierung über die Möglichkeit informiere, den Beitritt Liechtensteins zum Internationalen Fernmeldeverein durch Vermittlung der Fürstlichen Gesandtschaft und des Politischen Departements zu verlangen.

1. Die Frage, ob der Beitritt Liechtensteins zum Weltpostverein und zum Internationalen Fernmeldeverein mit den betreffenden internationalen Uebereinkommen einerseits und mit dem schweizerisch-liechtensteinischen PTT-Uebereinkommen vom 10. November 1920 andererseits vereinbar sei, war gegen Ende 1960 vom damaligen Generaldirektor der PTT, Dr. E. Weber, nach einer persönlichen Fühlungnahme mit dem liechtensteinischen Regierungschef A. Frick aufgeworfen worden. Daraufhin stellten Sie - gestützt auf eine Notiz des Rechtsdienstes vom 21. Dezember 1960 - mit Schreiben vom 30. Dezember 1960 an Herrn Dr. Weber klar,



es sei nicht angängig, dass in einer grundsätzlichen Frage der staatsvertraglichen Beziehungen zwischen der Schweiz und Liechtenstein, bei der überdies heikle Probleme des Verhältnisses zwischen bilateralen Abkommen und multilateralen Uebereinkommen bestehen, die Stellungnahme des Politischen Departements durch ein anderes Departement des Bundes der Regierung des Fürstentums bekanntgegeben werde. Um aber trotzdem dem scheidenden Generaldirektor der PTT noch Gelegenheit zu geben, vor seinem Weggang dem Fürstlichen Regierungschef persönlich einen Bescheid geben zu können, erklärten Sie sich damit einverstanden, dass er dem letzteren mitteile, der Rechtsdienst des Politischen Departements sei bereit, auf Ansuchen der Liechtensteinischen Gesandtschaft die Möglichkeiten eines Beitritts des Fürstentums zum Weltpostverein und zum Internationalen Fernmeldeverein unter besonderer Berücksichtigung des schweizerisch-liechtensteinischen PTT-Uebereinkommens von 1920 zu prüfen.

2. In der Folge wurde auf mündliches Ersuchen der Fürstlichen Gesandtschaft die Frage des Beitritts Liechtensteins zum Weltpostverein durch Korrespondenzwechsel zwischen dem Rechtsdienst des Politischen Departements und der Rechtsabteilung der Generaldirektion der PTT-Betriebe vom 20. Juni 1961 und 11. Juli 1961 abgeklärt. Anschliessend daran unterrichtete der Rechtsdienst die Fürstliche Gesandtschaft durch eine am 20. Juli 1961 überreichte Aufzeichnung von der schweizerischen Auffassung über die betreffende Rechtslage. Später erfolgte dann das offizielle Gesuch Liechtensteins um Aufnahme in den Weltpostverein durch eine an Ihre Abteilung gerichtete Note vom 13. Oktober 1961.
3. Mit Bezug auf den Beitritt Liechtensteins zum Internationalen Fernmeldeverein sollte nunmehr in gleicher Weise vorgegangen werden.

- 3 -

Nachdem die Generaldirektion der PTT-Betriebe in ihrem Schreiben vom 4. Mai 1962 sich als erste zur Rechtsfrage geäußert hat, ist es nun Sache des Rechtsdienstes, seinerseits diese Frage zu überprüfen und anschliessend der Fürstlichen Gesandtschaft die schweizerische Auffassung darüber bekanntzugeben; dies kann wieder durch Ueberreichung einer Aufzeichnung geschehen.

Wie uns die Fürstliche Gesandtschaft mündlich mitgeteilt hat, prüft gegenwärtig die Fürstliche Regierung noch die interne verfassungsrechtliche Frage, ob der Beitritt zur UIT dem Landtag zu unterbreiten sei - was seinerzeit anlässlich des Beitritts zur UPU nicht getan wurde. Es liegt deshalb an Liechtenstein, die Angelegenheit aufzugreifen. Doch wäre ihr eine vorgängige Bekanntgabe unserer Auffassung über die rechtliche Möglichkeit des Beitritts des Fürstentums zur UIT als Unterlage für diese interne Prüfung nützlich.

4. Unter den dargelegten Umständen ist es unseres Erachtens angezeigt, dass Sie die Generaldirektion der PTT-Betriebe auf die bereits in Ihrem Schreiben vom 30. Dezember 1960 bekanntgegebene Stellungnahme verweisen und gleichzeitig in Aussicht stellen, der Rechtsdienst des Politischen Departements werde seinerseits die Rechtsfrage im Benehmen mit dieser Generaldirektion bzw. mit ihrer Rechtsabteilung noch überprüfen und dann wie im Falle des Weltpostvereins die Fürstliche Gesandtschaft informieren.

Beilage:

1 Brief (Original und Kopie) zurück

i.v.
Jolly